

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Weltgeschichte

welcher die neuere Geschichte von der Völkerwanderung bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts enthält

Eichhorn, Johann Gottfried

Göttingen, 1800

4. England enthält seine freye Constitution, unter dem Hauße Anjou oder Plantagenet, von 1135 - 1485.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10284

wers Maximilian Braut, der schönen Anna von Bretagne, und der darauf erfolgte zweijährige Krieg Maximilians mit Frankreich, um die doppelte Schmach, die ihm als Vater der mit dem Dauphin bereits verlobten Margaretha, und als Bräutigam mit der Anna von Bretagne wiederfahren war, zu rächen — diese vielfach verwickelten und verschlungenen Vorfälle zerstreuten die Stände und zogen ihre Aufmerksamkeit von ihren erneuerten Rechten ab. Sie kommen nicht mehr zusammen, und das einmahl aufgekommene despotische System behielt die Oberhand.

II. England.

(Siehe oben S. 58 — 63.)

4. England erhält seine freye Constitution, unter dem Hause Anjou oder Plantagenet, von 1135 — 1485.

Quellen: *Matth. Paris* († 1259) und *Guil. Neubrigensis* s. oben S. 58.

Benedictus Petroburg. de vita et gestis Henrici II et Richardi I, quibus alia accessere; ed. *Th. Hearne*, Oxon. 1735. 2 Voll.

117. Heinrichs I Sohn, Wilhelm, der allein sein
 1120 Thronerbe hätte werden können, ward noch (A. 1120) vor seines Vaters Tod bey einer Ueberfahrt aus Frankreich ein Raub des Meers, und der Mannsstamm Wilhelms des Eroberers erlosch mit Heinrich. Er rief daher seine einzige Tochter aus einer rechtmäßigen Ehe, die ihzige Wittwe Kayserz Heinrichs V, Mathilde, aus
 Deutsch:

Deutschland; und vermählte sie mit Gottfried Plantagenet, dem ältesten Sohn des Grafen Fulco von Anjou. Die Baronen schwuren ihr sogleich den Eid der Treue, wodurch ihr der Thron nach ihres Vaters Tod gesichert schien.

Dennoch nahm ihn nach demselben (1135) seiner Schwester Sohn, Stephan von Blois, ein, von der Geistlichkeit vorzüglich unterstützt. Seine Sicherheit auf demselben suchte er in einem Freyheitsbrief und in einer Soldmiliz. In jenem bewilligte er, daß die Baronen Burge erbauen könnten, und die Geistlichen ihr Eid nur so lange binden sollte, als er die Freyheit und die Zucht der Kirche erhalten würde. Die Soldmiliz stellten die Brabanzonen und Bretagner in großen Haufen, bey der reichlichen Bezahlung aus dem Schatz des verstorbenen Königs, den ihm der Bischof von Salisbury ausgeliefert hatte.

Die Sache der Mathilde führte ein natürlicher Sohn des verstorbenen Königs, Graf Robert von Glocester, der schottische König David, ihr Oheim, und die Normandie. Die Schlacht bey Lincoln (A. 1141), in der Stephan von Blois selbst in Gefangenschaft gerieth, entschied für Mathilde; aber endigte nur den ersten Act des Kriegs. Die schwache Frau (die sich noch, wie vormahls als Kayserin, die erste Frau von Europa zu seyn dünkte) mishandelte alle, selbst ihre Retter und besonders die Stadt London, weil sie einst den Stephan von Blois mit Jubel aufgenommen hatte. Dadurch gereizt stand London gegen die Königin auf und der Krieg wird

erneuert. Während seines zweyten Actz wird auch Robert von Glocester gefangen; nun konnten die beyden Chefz des Kriegs gegen einander ausgewechselt werden, und Stephan von Blois tritt auch wieder auf den Kampf-

1146 platz. A. 1146 stirbt Robert von Glocester und gleich darauf tritt der Sohn Mathilden's und Gottfried's von Anjou, der nachmalige Heinrich II, ein trefflich ausgebildeter Ritter, feurig und voll Unternehmungsgeist, auf, um die Sache seiner Mutter, die auch die seinige war, zu führen. Gerade als er sich zum erstenmahl in England zeigt, war Stephan von Blois, gebeugt durch den Tod seines ältesten Sohns, zu dem Frieden geneigt, den ihre Vasallen vorschlugen. Er nahm Heinrich von Anjou zum Sohn an, mit der Versicherung, daß er nach seinem Tod den Thron von England einnehmen **1153** sollte (A. 1153). Noch war er kein Jahr wieder in die Normandie zurückgekehrt, so ruft ihn die Bottschaft von Stephans Tod in das ihm zugesicherte Königreich **1154** (1154).

1154 Heinrich II (reg. von 1154 — 1189) war ein Ländereicher König. Von seinem Vater besaß er die Grafschaften Anjou, Touraine und Maine; von seiner Gemahlin Eleonore, geschiedener Gemahlin Ludwigs VII in Frankreich, das Herzogthum Guyenne, Poitou und andere Besitzungen; von seiner Mutter die Normandie; folglich besaß er ein volles Drittheil von Frankreich, und nun noch ganz England; und seit 1172 Irland, das er nach vollendeter Eroberung durch brittische Colonisten aus seiner Wildheit zu ziehen suchte.

The

The History of the life of King Henry II, and of the age in which he lived; in five books: to which is prefixed a History of the Revolutions in England, from the Death of Edward the Confessor to the Birth of Henry II. By Ge. Lord Lyttleton. Lond. 1767. 3 Voll. 4.

Jos. Berington's History of the reign of Henry II and of Richard and John. Birmingham. 1790. 4.

I. Magna Charta libertatum.

118. Der Kampf mit den weltlichen und geistlichen Vasallen ward von Heinrich II muthig fortgesetzt. Den Freyheitsbrief seines Großvaters (Heinrichs I) bestätigte er zwar, aber cassirte zugleich alles, womit ihn Stephan von Blois zur Gewinnung eines Anhangs erweitert hatte: die errichteten Burge mußten niedergeworfen, und die Krongüter restituirt werden, welche während der bürgerlichen Unruhen verschleudert worden waren; und da ihm auf diese Weise die Wiederherstellung des Landfriedens und der königlichen Macht nach Wunsch gelungen war, so gieng er desto muthiger an die Beendigung des Streites, in welchem bisher die weltliche Macht mit der geistlichen gelegen hatte. Durch die Constitution von Clarenton (1164) ließ er die oberherrliche Gewalt des Königs über die Geislichkeit bestimmen, sie in allen weltlichen Dingen weltlichen Gerichten unterwerfen, und die Appellationen nach Rom und die Excommunicationen von der Einwilligung des Königs abhängig machen. Nur durch den hartnäckigen Widerstand des Thomas Becket, der dem Erzbischof, ohne Schuld des Königs, zuletzt (A. 1170) das Leben kostete

1164

1170

Poste:



kostete, scheiterte das große Unternehmen; und Bann und Interdict zwangen den König endlich, nicht nur seine kirchlichen Verordnungen zurückzunehmen, sondern auch sich selbst bis zur Kirchenbuße zu erniedrigen. Von allen seinen Staatsklugen Unternehmungen kam der Nachwelt nichts zu gut, als seine Anstalt herumreisender Richter in den 6 Gerichtskreisen, in welche er sein Reich zur Verbesserung der Gerichtsverfassung getheilt hatte, und die Abschaffung des barbarischen Strandrechts, der er selbst einen Theil der zufälligen königlichen Einkünfte aufopferte.

Concil. Clarendoniae in *Wilkins* Concil. M. Brit. et Hiber. Vol. I. p. 435. oder *G. F. von Martens* Sammlung der Reichsgrundgesetze ic. Th. I. S. 709.

Der angefangene Lehnkampf ruhete unter dem rit-
1189 terlichen Richard Löwenherz (reg. von 1189-1199), weil er seine Regierung durch einen Creuzzug zerstreute, aber desto heftiger brach er wieder unter Johann
1199 ohne Land (reg. von 1199-1216) aus.

Der weltliche und geistliche Adel waren schon geraume Zeit mit der Regierung unzufrieden. Die Lizen (Schildgelder) wurden immer häufiger; unter Heinrich II durch die fortdauernden Kriege mit den unbezwinglichen Einwohnern von Wales (bis A. 1156 und nach 1164), durch die Bezwingung von Irland (A. 1172), durch die immer sich erneuernden Kriege mit Frankreich unter Heinrich II und Richard Löwenherz. Die Rüstung des Königs Richard zu dem Creuzzug, die Unruhen,
 wels

welche sein Bruder Johann, von Philipp August aufgewiegelt, während seiner Abwesenheit in Palästina durch die Besitznehmung des englischen Throns ansteng, und bey der Rückkehr des Königs aus Palästina, dessen Gefangennehmung, aus welcher ihn sein Reich mit 100,000 Mark Silbers loskaufen mußte, — diese Reihe von außerordentlichen Vorfällen setzte den Adel in außerordentliche Contributionen.

Eine andere Quelle der Unzufriedenheit wurden die vielen bürgerlichen Kriege, welche sich aus dem Mangel einer festbestimmten Erbfolge entspannen. Seit Wilhelm dem Eroberer waren alle Könige durch Willkühr und Gewalt auf den Thron gekommen, und darneben war es immer streitig, welche Länder die von demselben ausgeschlossnen Brüder zu Appanagen bekommen sollten. Ahtzehen Jahre hatte das Reich durch den Krieg zwischen Stephan von Blois und der Mathilde geblutet, in welchem sich die Brabanzonen die fürchterlichsten Zerstörungen erlaubt hatten. Noch hatten sich diese Wunden nicht vernarbt, als die vier Söhne Heinrichs II die letzten achtzehen Jahre seiner Regierung über wegen der Succession einer nach dem andern in offensbahren Aufstand gegen ihren Vater traten, bis endlich nach dem Tod des ältesten und dritten Sohns dem ritterlichen Richard Löwenherz der Thron zugesichert wurde. Nach Richard's Tod schwang sich sein jüngster Bruder, Johann, mit Verdrängung seines Neffen von seinem ältern Bruder, des Arthur von Bretagne, auf den
Thron,

Thron, und der Kampf erneuerte sich: Arthur geräth in Gefangenschaft, und da das Successionsrecht des Königs so ungewiß war, so schien das sicherste, den Thronprätendenten im Gefängniß zu ermorden. Die Klagen der Mutter des Ermordeten und des Adels von Bretagne dringen bis zum Lehnhof nach Paris; Johann wird vor denselben citirt, erscheint nicht, und wird seiner französischen Lehen (fast des dritten Theils von Frankreich) verlustig erklärt. Der Krieg mit Philipp August war nun unvermeidlich und das Geld dazu sollte durch willkührliche Auflagen auf die Geistlichkeit und den Adel herbeyschafft werden; der hohe Clerus findet gegen seine Unterdrückung an Innocenz III einen mächtigen Vertheidiger; er belegt das Reich mit einem Interdict, entbindet seine Einwohner von dem Eid der Treue gegen ihren König, und so wie er in Philipp August in der Stille dringt, sich Englands zu bemächtigen, so wird, noch arglistiger, in dem schwachen Johann unvermerkt die Idee erweckt, sein Reich vom Pabst zu Lehn zu nehmen, und dadurch ihn zum Vertheidiger desselben aufzustellen. Der König nahm den Vorschlag an. Aber diese Beyspiellose Erniedrigung empörte alle Stände in dem Reich, und wird der letzte Grund zu einem allgemeinen Aufstand, an deren Spitze selbst der Erzbischof von Canterbury stand. Desto besser; so half selbst des Pabstes Bannfluch nichts, und endlich mußte wohl der verlassene König sich bequemen, sich mit den empörten Ständen durch einen Freyheitsbrief zu setzen — die magna charta libertatum vom J. 1215, die mit
eini-

einigen Abänderungen bis auf die neuesten Zeiten ein Reichsgrundgesetz geblieben ist.

Sie gab der Geistlichkeit (weil der Primas an der Spitze der Insurgenten stand, was sonst wohl nicht verwilligt worden wäre) — Befreyung von dem weltlichen Gerichtszwang, die Ausschließung der Layen bey der Wahl der Bischöfe und Aebte, ungehinderte Appellation nach Rom, und das Recht, ohne Vorwissen des Königs aus dem Reich zu gehen. Den Adel überhob sie aller willkürlichen Taxation des königlichen Commissarius bey Lehnveränderungen, durch eine festbestimmte Taxe, und die unmündigen Vasallen einer erschöpfenden Nutznießung ihres Lehens von dem Lehnherrn bis zu ihrer Mündigkeit; den Untervasallen, der Aufserlegung willkürlicher Abgaben und Steuern von ihren Lehns Herren, welche nicht von den Reichsständen verwilliget worden. Allen Freyen, folglich auch dem Bürgerstand, ward völlige Personalfreyheit, so lang sie nicht durch ein Gericht von Seines Gleichen abgesprochen worden, und völlig freyer Verkehr mit dem Auslande, und ein fester Sitz für das Operappellationsgericht des Königs (Court of common Pleas), Bestimmung der Gerichtsporteln, Bezahlung aller Lieferungen an den Hof u. s. f. zugesichert.

Die unmittelbare Vollziehung des Inhalts dieses Freyheitsbriefs betrieb eine eigene Commission des Adels; die Geistlichkeit drohte dem den Bann, der dagegen handeln würde; übersezte ihn in die Landessprache, und las ihn jährlich von den Kanzeln ab; er sollte, wozu er
erzwun=

erzungen worden war, auch bleiben, ein Palladium der Nationalfreyheit.

Magna Charta reg. Johannis in *De Mont* Corps diplomat. T. I. P. I. p. 153 ff. Georg Fried. von Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze. Göttingen 1794. 8. T. I. p. 713.

Nur die Könige krümmten sich, die Grundsätze desselben anzuerkennen. Nachdem Johann sie schon unterschrieben und geschworen hatte, sollte der Pabst ihn wieder von ihnen frey machen; aber seine Bullen dagegen waren umsonst: Johann griff zu den Waffen; aber eher hätten die Einwohner von England sich dem Kronprinzen von Frankreich, dem nachmaligen Ludwig VIII, den sie nach England riefen, um ihren eidvergeffenen König zu vertreiben, unterworfen, als daß sie ihren Freyheitsbrief wieder aufgegeben hätten.

Histoire de Jean sans terre, Roi d'Angleterre, Duc de Normandie, par M. Boullay. à Rouen 1756. 2 Voll. 12.

1216 Doch schon unter Heinrich III (reg. von 1216–1272), noch während der Protectorschaft des Grafen Pemproke, bey der ersten Bestätigung des Freyheitsbriefs unter dieser Regierung, wurden die unmäßigen und unpolitischen Vorrechte, die der Chef der Insurrection, der Erzbischof Langton, dem Klerus verschafft hatte, wieder abolirt. Man übergieng in der Bestätigungsurkunde die völlige Wahlfreyheit der Geistlichkeit, und erneuerte das Recht des Königs, ein Congé d'élire an Kapitel und Mönche ausgehen zu lassen, und nahm der Geiste

Geistlichkeit die Freyheit, ohne königliche Erlaubniß (zu Appellationen nach Rom) aus dem Reich zu gehen. Selbst dem König gab man die Erlaubniß zurück, ohne Einwilligung der Stände, Steuern auszuschreiben, als setzte man voraus, kein König würde in der Nähe eines immer bewaffneten Adels in diesem Stück zu viel wagen. Das nächste Jahr, A. 1217, bey einer neuen 1217 Bestätigung wurden noch einige Artikel zugesetzt, um den Unterdrückungen der Landvögte vorzubeugen, die Jagdbezirke des Adels zu erweitern und die Strenge der Forestalgesetze zu mildern. In der Gestalt ohngefähr, welche die Magna Charta bey dieser Bestätigung erhielt, ist sie nach der Zeit geblieben; nur daß man jede Gelegenheit ergriff, dieselbe von den Königen aufs neue bestätigen zu lassen, weil sie sich immer gegen die Einschränkungen sträubten, die sie ihrer Macht setzte. Die englische Geschichte zählt daher, bis sie durch die völlige Einrichtung des Parlaments endlich unnöthig wurden, über 30 solche Bestätigungen.

Magna Charta Regis Henrici III in *Blackstone* Great Charter p. 13 in *Hawkins* Statutes at Large Vol. I. fol. von Martens Sammlung der Reichsgrundgesetze Th. I. S. 723; und in eben diesen Sammlungen Carta de Foresta Regis Henrici III.

2. Parlament mit einem Ober- und Unterhaus.

119. Zur völligen Gründung und Sicherheit einer festen Nationalfreyheit fehlte nun nur noch die Einrichtung des Parlaments mit seinen beyden Häusern, wo

1258 zu noch fast 100 Jahre (von 1258-1343) erfordert wurden. Die Geldnoth der Könige von England hat dieses große Werk vollendet.

Die Vasallenmiliz und die Schildgelder wurden immer kleiner, seitdem beyde durch Unachtsamkeit und eingeschlichene Misbräuche nicht von der Zahl der Lehen, die jeder Lehnsträger in seiner Person vereinigte, sondern von den Köpfen oder Individuen der Lehnsträger abhängig gemacht wurden. Da nun durch Sterbefälle und Erbschaften viele von Wilhelm dem Eroberer an einzelne Ritter ausgetheilte Lehen zusammen fielen, so mußte mit der Zahl zusammengefallener Lehen auch die Summe der gestellten Lehnstruppen und der Schildgelder, die entrichtet wurden, sich vermindern. Wie die Lehnsmiliz zu den Kriegen mit den Schotten und Welshen zu klein wurde oder sich gar weigerte, Dienste jenseits des Kanals zu thun, so wuchs die Nothwendigkeit, fremde Miliz, die auch seit den letzten achtzehn Jahren Heinrichs II (seit den Kriegen mit seinen eigenen Söhnen) bey jeder Gelegenheit erneuert wurde, Vandenweis in Sold zu nehmen, und größere Summen, als die Schildgelder betrug, aufzubringen.

Diese Noth stieg unter Heinrich III seit seinen langen unglücklichen Kriegen mit Frankreich, die sich endlich 1259 1259 schmählich genug mit der Abtretung reicher Länder an Frankreich (mit der Abtretung der Normandie, Anjou, Maine, Poitou und Touraine) gegen eine Summe Geldes endigten, und durch die Verschwendung des leichtsinnigen Königs aufs höchste. Drey-mahl kündigte er ei-

nen

nen Creuzzug an, und ließ die Layen und die Kirchen dazu steuern, ohne ihn je anzutreten. So lang Richard von Cornwallis ihm zur Seite war, schwieg die Nation; so bald er aber auf den deutschen Thron gerufen war, stand der Adel auf, und zwang den König, in eine Parlamentsversammlung einzuwilligen, welche zu Oxford eine bessere Reichseinrichtung treffen sollte (von den königlich Gesinnten nur das unsinnige Parlament, *mad parliament*, genannt). Es setzte eine eigene Commission von 24 Reichsbaronen nieder, welche die Oxford Provison zu Stande brachte, in der für jedes Jahr drey Parlamentsversammlungen festgesetzt wurden, und die den freyen Gutsbesitzer der Graffschaften das Recht erteilte, bey dem Parlament durch vier Deputirte ihre Beschwerden anzubringen: ein entfernter Schritt zu der nachmahligen Verfassung. Aber alle Wirkungen dieser Provison hemmte zuletzt die Uebermuth der Commissarien, die statt nach der Beendigung ihrer Bestimmung aus einander zu gehen, despotisch fortherrschten und einen bürgerlichen Krieg herbeiführten, in welchem durch die Schlacht bey Lewes (1264) der König, und sein 1264 nach England zurückgekommener Bruder Richard, und bald nach derselben auch der Kronprinz Eduard in die Gefangenschaft der despotischen Aristocraten gerieth. Um ihre Popularität zu vermehren und das Uebergewicht über die Baronen zu haben, welche die Aristokraten-Despotie und deren Schritte längst misbilligten, rief Simon von Montfort, Graf von Leicester, der Chef der neuen Aristocratie, A. 1265 ein Parlament von 1265

neuer Form zusammen, in welches auch die freyen Gutsbesitzer jeder Grafschaft zwey Ritter, und alle Städte und Flecken zwey Deputirte schicken sollten; welches ein entfernter Anfang des nachmahligen Hauses der Gemeinen seyn würde, wenn es seinen Ursprung von einem Usurpator nehmen könnte. Als gleich darauf die königlichen Arrestanten auf Capitulation frey kamen, und der Prinz Eduard durch seinen großen Anhang die Baronen-
1265 Aristokratie durch die Schlacht bey Evesham (1265) endigte, so ward alles auf den vorigen Fuß nach dem großen Freyheitsbrief wieder hergestellt.

Die gesetzliche Fortentwicklung der Constitution war der Thatenreichen Regierung des trefflichen Eduard I
1272 (reg. von 1272 — 1307) vorbehalten. Die Fehden in Frankreich abgerechnet, endigte er nach einem hartnäckigen Kampf (von 1276-1284) den 800jährigen Krieg mit Wales, und nahm dem Land durch die völlige Einverleibung in sein Reich seine Selbstständigkeit; er versuchte
1291 (seit 1291) dasselbe mit Schottland durch alle Mittel der Politik und der Waffen, und unterjochte es nach dreymahliger Empörung, dreymahl wieder (doch ohne daß auch igt die Unterjochung Bestand hatte); welche Unternehmungen eine zahlreiche Soldmiliz, und zu ihrer Bezahlung große Summen erforderten. Er hatte zwar alle mögliche Mittel, sich Geldzuflüsse zu verschaffen, versucht; er hatte die Juden unter großen Härten (**1290** 1290) aus seinem Reich vertrieben, wodurch er große Summen gewann; er hatte die Geislichkeit wiederholt taxirt, und ihnen große Summen durch Befehle und mit Gewalt

Gewalt abgepreßt, worüber er endlich mit Bonifacius VIII (M. 1296) zusammen gerieth; aber das meiste muß: 1296 te doch von den Layen zusammen gebracht werden.

So häufige und große Geldabgaben ließen sich mit Sicherheit nur dann erheben, wenn nicht bloß die Baronen, sondern auch der Landadel und der Bürgerstand bey der Bewilligung concurrirten.

Seit etwa 100 Jahren hatten sich die Einwohner in den Städten von England mächtig gehoben. Ihre Freyheit, die zwar nie aufgehört hatte, aber die doch nichts als leerer Name war, so lang sie ihren Grundherrn dienßbar blieben, war durch die Magna Charta (1215) 1215 fest gegründet worden; ihr kleiner Wohlstand, der sich noch vor dieser Periode in den bischöflichen Städten durch den Zufluß der Fremden bey Messen und Festen, und in den an dem Meer gelegenen Flecken durch den kleinen Handel, zu welchem sie durch ihre Lage eingeladen wurden, zeigte, nahm seit der Zeit zusehends zu, da sie durch den Freyheitsbrief die Erlaubniß hatten, der Handlung wegen außer Land zu gehen. Ihre Handlung dehnte sich bereits in ferne Länder aus, sie cultivirten allerley Gewerbe, pachteten Zölle, und standen schon unter der Gerichtsbarkeit eines eigenen Stadt-Magistrats, und brauchten nicht mehr vor den Sherifs (Grafen) zu erscheinen; und verdienten in vielfacher Hinsicht in dem Parlament repräsentirt zu werden. Dennoch hat ihnen erst die Geldnoth der Könige nach und nach ihren alten Platz in derselben wieder zugewendet.

Nach dem bisherigen Herkommen hätten zwar die Könige den Baronen das Recht ertheilen können, in ihren Territorien Steuern für den König auszuschreiben, so wie sie, die Könige selbst, den Einwohnern ihrer Krongüter Steuern auflegten. Nur war dieser Weg bey den immer häufiger und größer werdenden Geldbedürfnissen der Könige nicht rathsam, weil sie der ewigen Geldprästationen müde, sich endlich hätten weigern können, dieselben abzutragen; und es dann den Königen an Macht gefehlt hätte, ihren Willen durchzusetzen. Sicherer gelangten die Könige zu ihrem Zweck, wenn sie auch die freyen Gutsbesitzer auf dem Lande und die Bürger in den Städten zu den Gelbbewilligungen an den **1285** Ort des Parlaments beriefen. Schon seit **1285** werden städtische Deputirte zu Geldverwilligungen gerufen; **1295** **1295** befehlt das königliche Ausschreiben an die Sherifs, aus jeder Grafschaft zwey Ritter und aus jeder Stadt zwey Abgeordnete zu schicken, mit der gehdrigen Vollmacht von ihren Constituenten versehen, in ihrem Namen zu verwilligen, was der königliche Rath von ihnen fordern würde. Erste Epoche der Entstehung eines Unterhauses!

Weit davon entfernt, das Recht zu überschauen, das ihnen dadurch eingeräumt wurde, sahen die Städte diese Neuerung für eine Last an, weil sie ihrem Stadt-*Ararium* Diäten kostete. Ihre Abgeordneten, die sich ohnehin von den Baronen abgesondert versammelten, eilten daher, sobald die Gelbbewilligung geschehen war,
nach

nach Hause, wenn gleich der Adel noch beyammen blieb, um andere Nationalsachen abzuthun.

Doch schon A. 1297 ward die Acte durchgesetzt, 1297 und der Magna Charta beygefügt, daß ohne Einwilligung der Städte keine Steuern erhoben werden könnten, so sehr sich auch der sonst respectirte und gefürchtete Eduard dagegen sträubte. Er konnte sich damit beruhigen, daß noch kein Gesetz den König hinderte, die bürgerlichen Deputirten nach seinen Wünschen zu ernennen.

The Lives of K. John, Henry III and Edward I; by *Will. Prynn*. Lond. 1670. fol. mit dem lat. Titel: *Antiquae constitutiones regni Angliae sub regibus Joanne, Henrico III et Eduardo I circa jurisdictionem et potestatem ecclesiasticam*. Lond. 1672.

Unter der elenden Regierung Edwards II (von 1307 — 1327) stand die Entwicklung der englischen 1307 Staatsverfassung still, obgleich die Bemühungen des Gascoigner Gavaston und der unglücklichen Brüder, Spenser, seiner Günstlinge, in deren Gewalt der König war, darauf abzielten, der königlichen Macht wieder unumschränkte Gewalt zu erwerben. Desto rascher rückte sie unter der kraftvollen Regierung Edwards III (von 1327 — 1377), bey seinen siegreichen schottischen 1327 und französischen Kriegen fort.

Waltheri Hemingford de rebus gestis Eduardi I. II et III; ed. *Tb. Hearne*. Oxon. 1731. 2 Voll. 8.

Jo. de Trokelowe annales Edu. II.; *Henrici de Blanesfordae Chronica et Eduardi II vita a Monacho quodam Mahmesburiensi fide enarrata*; ed. *Tb. Hearne*. Oxon. 1729. 8.

The History of Edward II. by Henry Cary. Lond. 1680. 8.

Als Sohn der Schwester Karls des Schönen in Frankreich machte er nach dem Tod der Capetinger höchst willführliche Ansprüche auf den französischen Thron. Das Glück begünstigt seine Waffen gegen Philipp von Valois, in der Seeschlacht bey Sluys an der Flanderschen Küste (A. 1340) und bey Crech (1346), und selbst **1346** das wichtige Calais fällt. Sein tapferer Sohn Eduard, der schwarze Prinz von Wales, schlägt eben so glücklich den Nachfolger Philipps, Johann von Valois, bey Poitiers (1356), und schließt den glorreichen Frieden zu **1360** Bretigny (1360). Zwischen diesen Siegen werden ähnliche auch in Schottland erkämpft, und wie sein schwarzer Prinz den französischen König, Johann von Valois, **1356** als Gefangenen (1356) in London einführte, so hatte **1347** schon vorher (A. 1347) Edwards Gemahlin, Philippe von Hennegau, den schottischen David Bruce zum Gefangenen gemacht.

The History of Edward, Prince of Wales, commonly called the black Prince — with a short view of the reigns of Edward I. II and III and a summary Account of the institution of the Order of the Garter (by A. Bicknell.) London 1777. 8.

Solche Siege und Triumpfe erforderten große Geldbewilligungen, und diese waren seit 1297 von der **1297** Zustimmung der bürgerlichen Deputirten abhängig gemacht: was Wunder, daß man binnen 50 Jahren 70 Parlamentsversammlungen zählen kann? Das Geldbedürfniß
sei-

seines Königs half das Unterhaus mit seinen Gerechtfamen formiren.

Noch immer bestand die Bestimmung der bürgerlichen Deputirten in bloßer Geldbewilligung; doch mit dem Wachsthum des Wohlstandes ihrer Committenten wuchs ihr Muth, ihre Bewilligungen mit Bitten an den König, gewissen Beschwerden abzuhelpfen, zu begleiten. Nur wurden sie nicht selten mit ihren Bitten hingehalten und getäuscht; daß sie sich zuletzt entschlossen (man weiß nicht, wie frühe), ihre Bitten den Geldbewilligungen vorauszuschicken, und erst nach ihrer Gewährung auch das Verlangen des Königs zu gewähren.

Doch stieg ihr Muth wahrscheinlich erst so hoch, nachdem der Landadel sich mit ihnen vereinigt hatte, der wohl den Geist der Freymüthigkeit in ihre Versammlung brachte.

Der Landadel (die freyen Gutsbesitzer der Grafschaften) wurde schon in frühen Zeiten, als noch der Adel allein das Parlament formirte, zu den Reichs-Conventen eingeladen, doch mit dem Unterschied, daß den größeren Baron ein eigenes königliches Schreiben, den Landadel aber nur eine allgemeine Proclamation des Sherifs jeder Grafschaft zu der Versammlung rief. Es war aber der Unterschied zwischen den größern und kleinern Baronen so wenig bestimmt, daß der Fall zuweilen eintrat, daß derselbe Baron das einemahl durch ein königliches Schreiben, das anderemahl durch die bloße Proclamation des Sherifs seiner Grafschaft eingeladen

wurde. Und man legte so wenig Werth in den Antheil an der Versammlung eines Parlaments, daß niemand über Zurücksetzung klagte, wenn ihm einmahl kein königliches Schreiben zukam, ob er es gleich zur andern Zeit erhalten hatte. Seitdem aber durch die Freyheitsbriefe die königliche Macht immer mehr beschränkt wurde, suchten sich die Könige durch den Landadel gegen die mächtigern Baronen zu verstärken, und drangen darauf, daß er regelmäßiger erscheinen und ihm durch seine Stimme Beystand leisten möchte. Nur zeigte sich eine Schwierigkeit: der Landadel konnte (was ihm empfindlich war) nicht so figuriren, wie die größeren Baronen. Dieser Umstand führte auf den Einfall, den Landadel jeder Grafschaft durch Deputirte mit Diäten repräsentiren zu lassen, wie schon mehrmahls **1216** unter Heinrich III (reg. 1216 - 1272) geschah. Von dieser Zeit an pflegte das königliche Ausschreiben die Zahl der Deputirten jeder Grafschaft zu bestimmen, und der König sorgte dafür, daß die Wahl zu Deputirten seine Freunde traf. Im Parlament selbst nahm der Landadel ohne Unterschied seinen Sitz unter den Baronen.

1272 Zwischen Eduard I und III (zwischen 1272-1313) schlugen sich die Deputirten des kleinen Landadels zu den städtischen, man weiß weder in welchem Jahr? noch bey welcher Gelegenheit? Natürlich trug der Landadel die Gewohnheiten, die in den Versammlungen der Baronen statt hatten, und an welche er von daher gewöhnt war, in die Sitzungen der Städtedeputirten über. Nun erst

erst kam Muth, nun erst kam Ordnung in die städtischen Versammlungen. Wie man dort einen Sprecher hatte, so wählte man auch hier einen, (nach einigen erst im 6ten Parlament unter Eduard III, nach andern erst unter Richard II); wie man dort dem König Bedingungen vor den Geldbewilligungen vorschrieb, so auch hier; wie man dort Gegenstände der Gesetzgebung behandelte, so nunmehr auch hier. Es hieß nun bald: es könne kein Gesetz gelten, es hätten dann die Städte-
deputirten eingewilliget. Und dieses vollendete der Schritt zur Coalition der beyden Versammlungen unter Eduard III A. 1343, an welchem sie erklärten, sie zusammen machten das gesetzgebende Corpus von England aus. So entstand das Haus der Lords und der Edeln und Gemeinen, (das Ober- und Unterhaus).

120. Mit der Entstehung dieses neuen politischen Körpers war zugleich eine Schutzwehr der Nation gegen die Uunmaßungen der Geistlichkeit, besonders in dem dritten Stand, entstanden.

Seit Edwards des Bekenners Zeit weigerte sich der Klerus von England zu den Bedürfnissen des Staats durch Steuern von seinen reichen Besitzungen beizutragen, weil jener fromme König ihn von der Erlegung des Dane-Geldes freygesprochen hatte. Wilhelm der Eroberer begnügte sich zwar mit freywilligen Geschenken; aber sein Sohn Wilhelm II belegte die Kirchengüter und den geistlichen Stand seines Reichs ohne Unterschied mit derselben Kriegsteuer, welche die Layen entrichten mußten. Unter Heinrich I behauptete der Klerus

rus

rus wieder seine Steuerfreyheit durch standhaften Widerstand, und was Heinrich II durch die Constitutionen von Clarendon durchzusetzen hofte, dem mußte er noch selbst während seines Lebens, durch ein Interdict gezwungen, mittelst eines Wiederrufs entsagen. Doch als schon 1188 in den letzten Jahren Heinrichs II (1188) der Zehnte zu den Creuzzügen angefangen hatte, drang wieder Richard Löwenherz (1190) auf ein jährliches Geschenk von seiner Geistlichkeit.

Innocentius III fand die Idee eines Saladinzehnten herrlich, und legte ihn A. 1198 zum erstenmahl durch eine dazu zusammengerufene Synode der Geistlichkeit in England auf. Anfangs bezehntete man nur ihre Einkünfte, noch der Zeit auch ihr Privatvermögen. Während der Klerus die außerordentlichen, bald vom König eigenmächtig ausgeschriebenen, bald vom Parlament verwilligten Steuern entrichten mußte, plünderte der 1200 Pabst 200 Jahre lang (von 1200 - 1400) beynah jährlich die Kirchengüter und das Privatvermögen einzelner Geistlichen. Und wie viel ward überdies vom Pabst aus England gezogen; von der Geistlichkeit durch Appellationen Annaten und Provisionen; von den Layen durch den Peterspfennig und den Lehntribut, den zuerst Johann ohne Land verwilligt hatte!

Thomassinus de vet. et nova disciplina.

Der dritte Stand brachte endlich dies Gravamen in das Parlament, daß der Pabst fünfmal mehr an Abga-

Abgaben aus England ziehe, als selbst der König, und setzte ein Gesetz gegen die Annaten und Provisionen durch. Der König (Eduard III) hielt den Lehntribut bald nach seiner Majorennität zurück, und brachte, als der Pabst ihm deshalb drohte, die Frage über ihn (A. 1367) vor das Parlament, und es zog ihn einstimmig für die künftigen Zeiten ein. Außerdem that auch Eduard III mit Muth und Entschlossenheit Eingriffe in die Personals-Immunität der Geistlichkeit, und eignete sich wichtige Stücke der geistlichen Gerichtsbarkeit zu. Die Verwirrungen, in die der Pabst zu Avignon, von den französischen Königen aufgewiegelt, die englische Kirche versehen wollte, führten (c. 1360) dem gelehrten Theolo- 1360
gen Wiclef auf den Kampfplatz, um die Sache seines Königs gegen den Pabst und die Sache der englischen Geistlichkeit gegen die Bettelmönche zu vertheidigen. Der Unmuth gegen den Pabst fiel zuletzt auf den mit ihm verbundenen Clerus überhaupt, und es war nahe daran, daß alle Kirchengüter sollten eingezogen, und die Geistlichen auf Besoldungen gesetzt werden. Nur der Tod des schwarzen Prinzen und bald darauf des Königs selbst leitete dieses Ungewitter von dem englischen Klerus ab.

Walteri Hemingford de rebus gest. Ed. I. II. et III. (oben)

Rob. de Avesbury historia de mirabilibus gestis Eduardi III cui alia accessere; ed. Th. Hearne. Oxon. 1720 8.

The History of Edward III, King of England and France and Lord of Ireland; by Joshua Barnes. Cambridge 1688. fol.

3. Stillstand in der Ausbildung der Constitution und Verminderung der Leibeigenschaft auf dem Lande.

121. Die letzten hundert Jahre, während welcher das Haus Anjou an der Regierung war, stieg zwar noch der Waffenruhm von England ein halbes Jahrhundert fort, aber weder die Ausbildung der Constitution, noch die Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes wollte weiter fortrücken: bloß die Verminderung der Leibeigenschaft auf dem Lande wurde eine zufällige Folge der bürgerlichen Kriege, welche die zweyte Hälfte dieses Jahrhunderts füllen.

1377 Richard's II Regierung (von 1377-1399) verfließt unter lauter Unruhen und Partheyenkämpfen. Die Kriege mit Frankreich gehen fort, und beladen den ohnedem gedrückten Landmann mit Taxen, die er nicht erschwingen kann, und von denen er sich endlich durch
1382 eine allgemeine Insurrection loszumachen sucht (1382). Als er wieder unterdrückt ist, steht der Adel aus übergroßem Gefühl seines Heroismus gegen einen König auf, der ihm keine persönlichen Eigenschaften entgegenstellen konnte, und unterdrückt die königlichen Rechte. Ihm setzt sich die Hofparthey entgegen, und erzwingt dem schwachen König selbst von Parlament eine Gewalt, die der Constitution entgegen war. Das Opfer dieses Kampfs ward endlich selbst der König. Sein eigener naher Anverwandter, Herzog Heinrich von Lancaster, raubte ihm zuletzt Krone und Leben, und nahm als Heinrich VI, zwar nach einem Ausspruch des Parlaments,

ments,

ments, aber unter lautem Widerspruch seiner Anverwandten (von Hause York) Besitz vom Thron.

Historia vitae et regni Richardi II — a monacho quodam de Evesham configuata cet. ed. Th. Hearne. Oxon. 1729. 8.

Das Haus Lancaster saß drey Regierungen über auf demselben; Heinrich IV (von 1399 - 1414) unter 1399 lauter Verschwörungen gegen seine Person, die er aber alle glücklich vernichtet; Heinrich V, sein Sohn (von 1414 - 1421) unter lauter Siegen und Triumpfen über 1414 Frankreich, durch die er endlich Mitregent des blödsinnigen Carls VI wird, mit der zugesicherten Succession nach seinem Tode; sein unmündiger Sohn Heinrich VI (von 1421 - 1460) unter Niederlagen und verlohrenen 1421 Schlachten, die ihn zuletzt auf dem festen Lande auf den Besitz von Calais, nebst dem dazu gehörigen Gebiet und einiger Inseln an der Küste von der Normans die einschränken.

Th. de Elmham vita et res gestae Henrici V, ed Th. Hearne. Oxon. 1727. 8.

Titi Livii Foro-Julienensis vita Henrici V; accedit sylloge epistolarum a variis Angliae principibus scriptarum; ed. Th. Hearne. Oxon. 1716. 8.

Goodwin History of the Reign of Henry V. Lond. 1704.

Als Frankreich verlohren ist, bricht in England selbst der Krieg der rothen und weissen Rose, der seit Heinrichs IV Thronbesteigung gedrohet hatte, endlich aus; zwischen dem regierenden Hause Lancaster (der rothen Rose) als der dritten Mannslinie von Eduard

ard

ard III und dem Hause York (der weissen Rose) als der vierten Mannslinie desselben; weil dieses bey der Absetzung Richards II, wegen seiner Heyrath in die zweene Linie vom Herzog Lionell von Clarence ein näheres Recht zur Krone gehabt hatte, als das Haus Lancaster.

L'istoria delle guerre civili d'Inghilterra tra le due Case di Lancastro e Jore; dal Cavaliere G. F. Biondi. Bologna 1647. 3 Voll. 4. (geht von 1377 - 1509).

Histoire des guerres civiles d'Angleterre, tirée des Auteurs Anglois, par Jean Bapt. de Rosmond. Amst. 1690. 2 Voll. 12.

Original Letters written during the Reigns of Henry VII Edward IV and Richard III by various Persons of Rank and Consequence; published by John Fenn. Lond. 1789. 4 Voll. 4.

Der Minister Heinrichs VI, Wilhelm de la Pole, Graf von Suffolk, hatte bisher seinen König, den er völlig beherrschte, mehr für Frankreichs Vortheil, als für England berathen; und seitdem sich Heinrich mit Margaretha von Anjou, der Tochter des Titularkönigs von Neapel, Sicilien und Jerusalem vermählt und auch diese die Parthey des Ministers genommen hatte, sah man in diesem verderblichen System kein Ende. Da faßte Herzog Richard von York den kühnen Entschluß, den Minister zu stürzen und sich zum Protector erklären 1450 zu lassen (1450), Als er in der Schlacht bey Wake- 1460 field blieb (1460), trat sein Sohn Eduard an seine Stelle, der auch zu London (1461) feyerlich als König anerkannt wurde.

Histoire

Histoire de Marguerite d'Anjou, R. d'Angleterre par l'Abbe
Prevost. Amst. 1741. 12. deutsch von Schmid: Phiseldack.

Das Haus York mußte um den Thron, auf
den es sich geschwungen hatte, viele Jahre kämpfen:
Eduard IV (von 1461 - 1482) noch mit dem verdräng- 1461
ten Heinrich, dem er, als zu unbedeutend, bey seiner
Thronbesteigung das Leben gelassen hatte. Heinrichs
Sache führte der Graf von Warwick in Verbindung mit
dem Bruder des abgesetzten Königs, dem Herzog von
Clarence, und setzte ihn mit französischer Hülfe auf kur-
ze Zeit wieder zum König ein. Warwick, Heinrichs
Stütze, fällt in der Schlacht bey Barnet (1471); we- 1471
nige Wochen nachher leidet Heinrichs Parthey bey
Lewsbury eine neue Niederlage: und Heinrich, und
wer vom Hause Lancaster zu finden ist, muß bluten.
Befreyt vom Hause Lancaster mordete nun das Haus
York sich selbst; Eduard IV, seinen eigenen Bruder, den
Herzog von Clarence (1478), um wegen des Throns 1478
sicher zu seyn; Eduard V, seinen minderjährigen Sohn
und Nachfolger, ermordet nach einer drey monatlichen
Regierung sein eigener Oheim, der Herzog Richard von
Gloucester, der als König Richard III zwey Jahre lang
regierte (von 1483 - 1485). 1483

Historic Doubts on the Life and Reign of King Richard the
Third, by M. Horace Walpole. Lond. 1768. 8.

Krieg und Hinrichtungen hatten nunmehr beyde
Häuser bis auf zwey Personen aufgerieben, bis auf
Heinrich Graf von Richmond, der sich nach Bretagne
Lichhorn's Neuere Weltgeschichte. 3 ge-

geflüchtet hatte, aus dem Hause Lancaster, und Elisabeth, Eduards IV Tochter, aus dem Hause York. Der Haß gegen Richard machte eine Parthey geneigt, Heinrich auf den Thron, auf den er kein Recht hatte, zu erheben, und ihn, um ihm einiges Recht zu geben, mit Elisabeth, des ermordeten Eduards V Schwester, aus dem Hause York zu vermählen. Die Schlacht bey Bosworth 1485 entschied sogleich für Heinrich (1485), weil in derselben Richard blieb. Die beyden Partheyen von der rothen und weissen Rose, schienen nun vereinigt, und was zu einer wahren Vereinigung fehlte, das ersetzte der schlaue und entschlossene Character des neuen Königs, Heinrich's VII. Alle Prätendenten wurden von ihm ohne große Mühe zurück getrieben und entwaffnet; der Bürgerkrieg hatte ein Ende.

Leyder aber ließ er nichts als Entvölkerung und Verwilderung zurück. Mehr als die Hälfte des Adels wurde während desselben aufgerieben; Rach- und Raubsucht wurde von ihm angefacht, und edler Heroismus ausgerottet. Doch ließ er auch hinter seinen Zerstörungen eine gute Folge zurück. Da der Adel häufig seine Leibeigenen auf dem Lande bewaffnen mußte, so wurde der hürige Landmann, für den in der Constitution noch nichts geschehen war, in vielen Gegenden der Insel frey.

ter Eduard's III Minderjährigkeit noch mehr auf dem-
 1306 selben (reg. von 1306-1329). Aber seinen Sohn, Da-
 vid, noch ein Kind von fünf Jahren bey seiner Erbe-
 1332 hung auf den Thron, vertreibt A. 1332 Eduard Bal-
 liol (der Sohn des Königs Johann Balliol); doch
 1344 A. 1344 verhilft Frankreich dem König David wieder
 zum Besitz des Reichs, und er behauptete sich in dem-
 selben bis an seinen Tod: nur brachte er elf Jahre
 1346 (von 1346-1357) in englischer Gefangenschaft hin,
 in die er in einem Krieg mit Eduard III durch dessen
 eigene Gemahlin Philippe gerathen war. Sein Reich
 vererbte er an Robert II, den Sohn seiner Schwester
 Majoria, die mit Walthar Stuart vermählt war.

The History of Scotland from Robert Bruce to the present
 time, by an impartial hand (bis 1587) Lond. 1749. fol.
 Einigermassen auch das Heldengedicht: The Bruce, or the
 History of Robert I, King of Scotland. Written in Scotch
 verse by John Barbour — with notes — by J. Pinkerton.
 Vol. I. Lond. 1790. 8.

4. Schottland unter dem Hause Stuart von 1371 — 1603.

Die beständige kriegerische Verbindung Englands
 hatte nach und nach normännische Bildung, Sprache
 und Sitten, die ganze Lehnsvfassung sammt der Che-
 valerie, nach Schottland verpflanzt. Der schottische
 Adel war iht, wie der englische, im Besitz großer Gü-
 ter, Erbgerichtsbarkeiten und einer zahlreichen Lehn-
 mannschaft: es war hier wie in England bei dem Adel
 alles